

### **Anmerkungen der Freien Wohlfahrtspflege zu den Eckpunkten der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer Demografie festen Infrastruktur für Alte, Pflegebedürftige und deren Angehörige und zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW bedankt sich für die Übersendung der Eckpunkte. Bereits mehrfach haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir die partizipative Herangehensweise der Landesregierung sehr begrüßen. Wir bedanken uns dafür und bitten, auch im weiteren Gesetzgebungsprozess zeitnah beteiligt zu werden.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Aussagen in den Vorbemerkungen, die insbesondere die Bedarfe älterer und pflegebedürftiger Menschen mit in den Blick nehmen, in vielerlei Hinsicht auch auf Menschen mit Behinderung zutreffen. Ihre Anforderungen an einen inklusiven Sozialraum,- und an ein barrierefreies Quartier- gleichen denen älterer Menschen weitestgehend. Daher ist es aus unserer Sicht nicht nur notwendig, sondern auch aus sozialen, strukturellen und wirtschaftlichen Gründen unabdingbar, die Quartiere im Interesse verschiedener Zielgruppen weiter zu entwickeln. Das Quartier der Zukunft bietet barrierefreien Lebensraum für Menschen jeden Lebensalters, unabhängig von einer Behinderung. Es beheimatet Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und ist kultur- und geschlechtersensibler Sozialraum. Der gewünschte intergenerative Mix der Bevölkerungsstruktur sowie weitere Spezifika erfordern eine Planung über sämtliche Ressorts hinweg. Ein isolierter Landesförderplan, der allein auf die Interessen alter Bürgerinnen und Bürger abstellt, ist aus unserer Sicht zu kurz gegriffen.

#### **Reform des Landespflegegesetzes**

Wir begrüßen die hier aufgeführte veränderte Abschreibungsregelung, weil sie dringend erforderlich ist, um die notwendige Modernisierung zu erreichen und der wirtschaftlichen Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Diese gilt unserer Erwartung nach auch in Bezug auf Anbauten und Ersatzneubauten für bestehende Einrichtungen mit bereits vorhandenen Platzzahlen. Die bisherige Abschreibungsquote für Neubauten sollte beibehalten werden. (Pkt. 7)

Um das Tagespflegeangebot, wie bereits mehrfach ausgeführt, landesweit deutlich zu erhöhen, bedarf es für den Neubau von Tagespflegeeinrichtungen ebenfalls einer Anwendbarkeit dieser Abschreibungsregelung, um die bisherige Unterversorgung mit Tagespflegeplätzen in Nordrhein-Westfalen überwinden zu können.

Das Ziel einer Einzelzimmerquote von 80 % bei Neueinrichtungen wird unterstützt. Dabei ist eine Fixierung auf 80 Plätze bei Neubauten unserer

Ansicht nach wie vor nicht zwingend. Um in der Fläche die notwendige Modernisierung der bestehenden Einrichtungen erreichen zu können, bedarf es unbedingt der Fortführung der bisherigen Regelung gemäß § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz, wonach das bestehende Platzangebot in der Regel nicht ausgeweitet werden soll. (Pkt. 9)

Die Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen in einer einheitlichen Gesamtverordnung ist vordergründig nur eine organisatorische Entscheidung. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es dabei jedoch darauf ankommen wird, dass die bisherigen Inhalte dieser Verordnungen auch in der künftigen zusammengefassten Gesamtverordnung in ihrer notwendigen Detailtiefe erhalten bleiben müssen, um die Funktionsfähigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. (Pkt.15)

### **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt das Anliegen der Landesregierung, den Rechten der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, die sich aus der Charta ergeben sowie den Anforderungen, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention abzuleiten sind, Rechnung zu tragen. Die Stärkung der Teilhabesicherung und –unterstützung ist gemeinsames Anliegen. (Pkt. 1)

Mit der Dimension des individuellen Grades von Hilfebedarf nimmt die Landesregierung neben der strukturellen Abhängigkeit ein weiteres Kriterium für die Feststellung des Schutzbedarfes in den Blick. Die Freie Wohlfahrtspflege hält es für richtig, sich auch daran zu orientieren, weist aber darauf hin, dass es wichtig ist, bei einem solchen eher subjektiv zu bemessenden Kriterium den Ermessensspielraum der Überwachungsbehörden möglichst eng zu definieren. Gerade da, wo eindeutige Messgrößen nicht benannt sind, waren in der Vergangenheit die Auslegungen der Behörden äußerst uneinheitlich. Dem würde mit einer weichen Formulierung Vorschub geleistet. (Pkt. 5)

Wir begrüßen die vorgesehene Hinterlegung der unterschiedlichen Angebotstypen mit angepassten und abgestuften Anforderungen.

Die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs auf Angebote für Menschen mit Behinderung oder ältere pflegebedürftige Personen, auch außerhalb institutioneller Wohnangebote, soll nach dem Willen der Landesregierung keine Ausweitung des Prüfwesens nach sich ziehen. Der Freien Wohlfahrtspflege erschließt sich nicht, wie das trotz der Vielzahl der neu ins System tretenden Angebote gelingen kann. Hier befürchtet die Freie Wohlfahrtspflege eher eine Ausweitung von Bürokratie und Prüfaufwand nicht nur auf der Seite der kommunalen Behörden, sondern auch zu Lasten der Angebote, insbesondere der kleineren Einheiten. (Pkt. 7)

Die Entwicklung und Umsetzung neuer Wohnformen ist der Freien Wohlfahrtspflege ein Anliegen. Dies betrifft allerdings nicht nur Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen, sondern auch Menschen mit

Behinderung. Daher sollte die Landesregierung ihren Blick nicht nur auf pflegeorientierte Angebote richten, sondern auch die pädagogische Betreuung in den Angeboten der Eingliederungshilfe mit betrachten. (Pkt.8)

Die Anforderungen, die für die einzelnen Angebotstypen beschrieben werden, müssen im Hinblick auf konzeptionelle Spezifika einzelner konkreter Angebote hin überprüft werden. So ist z.B. das Thema „Selbstbestimmungsrecht“ in Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nicht mit dem üblichen Maß zu messen. Hier ist es notwendig, dass den Aufsichtsbehörden entsprechende Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, um die einheitliche Anwendung sicher zu stellen. (Pkt. 10)

Die Harmonisierung der WTG- Auflagen mit Anforderungen aus anderen Gesetzen ist Aufgabe der Landesregierung. Die Freie Wohlfahrtspflege legt großen Wert darauf, dass die koordinierende Funktion der Aufsichtsbehörden von der Landesregierung gestärkt und vor allem überprüft wird. Ziel muss sein, eine Harmonisierung widerstreitender Bestimmungen herbeizuführen. (Pkt. 11)

Die Optimierung von Prüfverfahren und die Nutzung von Synergieeffekten bei den zahlreichen Prüfungen durch verschiedene Behörden muss mit der Reform des Gesetzes erreicht werden. Eine Weiterführung der Vielzahl von parallelen Prüfverfahren ist gegenüber den betreuten Menschen, aber auch gegenüber den Einrichtungen und Angeboten nicht zu vertreten. (Pkt. 12)

Das Thema Personalbemessung bedarf einer Neuausrichtung. Aufgrund der Tatsache, dass anerkannte Bemessungssysteme fehlen, müssen Vereinbarungen getroffen werden, die den jeweiligen Angebotsformen entsprechen. Ein allgemein anerkanntes Personalbemessungssystem wird von der Freien Wohlfahrtspflege als vorrangige Option betrachtet; die derzeit bestehende Hilfskonstruktion (Personalbemessung nach Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern) soll nicht endgültigen normativen Charakter erhalten. Derzeit ist nicht vorstellbar, wie diese Option im Gesetzestext als vorrangiges Ziel weiterhin verankert bleibt, wenn der Passus „eines anerkannten Personalbemessungssystems“ zugunsten einer Ermächtigungsverordnung gestrichen werden soll.

Wir erwarten hier, dass im Bereich der Pflege zu dieser Thematik die Ergebnisse des Referenzmodells und der so genannten Wingefeld-Studie zur Ergebnisqualität aufgegriffen werden. (Pkt. 15.a.2)

Ausnahmeregelungen für besonders kleine Wohnangebote oder für besondere Betreuungskonzepte müssen möglich sein, und zwar ohne als Ausnahme im Sinne der Gebührenordnung zu Kosten für die Anbieter und damit letztlich für die Nutzer/innen zu führen. (Pkt. 15.a.4)

Insgesamt ist die Gebührenordnung hinsichtlich der Benachteiligung der Wohngruppennutzer zu überdenken.

Durch die nicht sehr trennscharfe Formulierung „ohne bestimmenden Einfluss der Wohnraum- oder Leistungsanbieter“ ergibt sich wie bisher ein Ermessensspielraum für Einzelfallentscheidungen der zuständigen Heimaufsicht. Die von der Landesregierung angestrebte Verlässlichkeit und landeseinheitliche Umsetzung bei Gründung und Fortführung alternativer

Wohn- und Betreuungskonzepte wird durch diese Interpretationsmöglichkeiten möglicherweise gefährdet.

Die „allgemeinen Qualitätsanforderungen des WTG für sämtliche Pflegedienstleistungen“ sollten im Sinne der von der Landesregierung verfolgten Stärkung der Bürokratieeffizienz im Bereich Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach SGB XI durch einen Verweis auf die sehr detaillierten und weitgehenden „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI“ (MuG) in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden, um Doppelstrukturen bei Leistungserbringern und zuständigen Aufsichtsbehörden zu vermeiden. (Pkt. 15.c. und d.)

Die Freie Wohlfahrtspflege trägt erneut ihre Bedenken gegen die Einbindung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste in den Geltungsbereich vor. Wenn mit der generellen Aufnahme der ambulanten Dienste in den Geltungsbereich dem Schutzbedürfnis der Nutzer/innen Rechnung getragen werden soll, muss garantiert sein, dass die Persönlichkeitsrechte der Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit nicht eingeschränkt werden.

Eine zwingende Notwendigkeit zur Prüfung ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste – auch anlassbezogen – wird nicht gesehen, da die bisherigen gesetzlichen und vertraglichen Prüfmöglichkeiten ausreichen, um die Qualität und die Verhinderung von Gefährdungspotenzialen in der ambulanten Pflege und Betreuung abzusichern.

Die Entwicklung der von der Landesregierung gewünschten zukunftsfähigen Angebotsstrukturen und die Ambulantisierung können nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen für die ambulanten Angebote insbesondere hinsichtlich einer kosten- und leistungsgerechten Vergütung ambulanter Leistungen verbessert werden. Dies ist auch im Sinne besserer Arbeitsbedingungen zur Behebung des Fachkräftemangels –insbesondere in der Pflege- erforderlich. (Pkt. 16)

Die Freie Wohlfahrtspflege sieht dem Referentenentwurf entgegen und wird sich dazu im Detail äußern.